



Reglement der Stiftung für Konsumentenschutz

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen:

Stiftung für Konsumentenschutz

Fondation pour la protection des consommateurs

Fondazione per la protezione dei consumatori

besteht eine selbständige Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Die Stiftung für Konsumentenschutz, im Folgenden SKS genannt, bezweckt die Wahrung der Rechte und der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere:

- a. der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Benachteiligung, Täuschung und Schädigung;
- b. das Recht auf Information, Transparenz und Wahlfreiheit;
- c. das Recht auf einen flächendeckenden, qualitativ guten und günstigen Service public;
- d. das Recht auf Vielfalt und funktionierenden Wettbewerb;
- e. das Recht auf ein sozial und ökologisch verträgliches Konsumangebot.

² Die SKS fördert die Hebung des Qualitäts- und Preisbewusstseins der Konsumentinnen und Konsumenten.

Art. 3 Tätigkeiten

¹ Die SKS erfüllt ihren Zweck insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten:

- a. Vertretung der Anliegen und Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten insbesondere bei Behörden, Produzentinnen, Produzenten und Handel sowie beim Neuerlass und bei Änderung gesetzlicher Erlasse;
- b. Stellungnahmen zugunsten der Konsumentenangelegenheiten in der Öffentlichkeit;

- c. Publikation von Informationen sowie Tests und Marktübersichten in schriftlicher und elektronischer Form;
- d. Beratung von Konsumentinnen und Konsumenten;
- e. juristisches Vorgehen bei Rechtsverstössen gegen Konsumenteninteressen in allen prozessrechtlich zulässigen Verfahrensarten, wie gesetzliche Verbandsklagen, Prozesse für Konsumentinnen und Konsumenten einschliesslich von Prozessen mit präjudizieller Wirkung für andere Konsumentinnen und Konsumenten und Prozesse zur kollektiven Geltendmachung reparatorischer Ansprüche von Konsumentinnen und Konsumenten.
- f. Förderung des sozial und ökologisch verträglichen Konsums;
- g. Förderung der internationalen Vernetzung unter den Konsumentenorganisationen.

² Die SKS erfüllt ihre Aufgaben unabhängig, ohne Rücksicht auf bestimmte Unternehmungen, Organisationen oder Richtungen. Sie ist konfessionell neutral und enthält sich jeder Parteipolitik. Die SKS kann gleichgerichtete Bestrebungen, namentlich solche von Bund, Kantonen und Gemeinden, unterstützen und in geeigneter Weise mit entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 4 Mittelbeschaffung und Prozessfinanzierung

¹ Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit stehen der SKS folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Beiträge von Konsumentinnen und Konsumenten in Form von Gönnerinnen-, Gönnerbeiträgen und Spenden;
- b. Verkauf von Publikationen und Dienstleistungen;
- c. Bundessubvention gemäss Konsumentenschutzgesetz KIG;
- d. das Stiftungskapital, wobei vom ursprünglichen Stiftungskapital nicht mehr als neun Zehntel verwendet werden dürfen;
- e. die Zinserträge des Stiftungskapitals;
- f. andere Zuwendungen.

² Prozesse zur kollektiven Geltendmachung reparatorischer Ansprüche, bestreitet die Stiftung aus Gönnerinnen- und Gönnerbeiträgen, Spenden sowie Erträgen aus Verkäufen und lässt sie durch Dritte (z.B. Prozessfinanzierer) oder durch anteilige Kostenbeiträge der vertretenen Konsumentinnen und Konsumenten finanzieren. Dabei stellt die Stiftung sicher, dass sie dem Stiftungskapital und dessen Zinserträgen auch im Fall des vollständigen Unterliegens keine Kosten (eigene Anwaltskosten, Prozessentschädigung an obsiegende Gegenpartei, Gerichtskosten der ersten Instanz und aller möglicher Rechtsmittelinstanzen) belasten muss.

Art. 5 Organe

Die Organe der SKS sind:

- a. Stiftungsrat;
- b. Geschäftsstelle;
- c. Revisionsstelle.

Art. 6 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern. Der Stiftungsrat wird vom Präsidium des Stiftungsrats präsiert, konstituiert sich selbst und kann auch ein Vizepräsidium bestimmen.

² Um mögliche Interessenkonflikte transparent zu machen, geben alle Mitglieder des Stiftungsrats Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen sowie berufliche Tätigkeiten und Mandate, inklusive Verwaltungsratsmandate, der Geschäftsstelle der SKS bekannt. Diese führt darüber eine aktuelle und für alle Stiftungsrätinnen und -räte sowie Geschäftsleitungsmitglieder einsehbare Liste.

³ Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrats in Ausstand. Es kann bei der Beratung des entsprechenden Geschäfts dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste und das leitende Organ der SKS. Er legt die strategische Ausrichtung der SKS im Rahmen der Vorgaben der Stiftungsurkunde und dieses Reglements fest.

² Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. Festlegen der Richtlinien für die gesamte SKS-Tätigkeit;
- b. Bestimmung der Mitgliederzahl des Stiftungsrats, bei einer Mindestzahl von 5 Mitgliedern einschliesslich des Präsidiums. Die Mitglieder sind ad personam gewählt;
- c. Wahl und Abberufung des Präsidiums des Stiftungsrats und der Mitglieder des Stiftungsrats;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- e. Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von jeweils zwei Jahren;
- f. Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- g. Genehmigung des jährlichen Budgets;
- h. Genehmigung der Jahresplanung;
- i. Beschlussfassung über Projekte und Aktionen, die nicht in der Jahresplanung vorgesehen waren;
- j. Beschlussfassung über die Führung von Prozessen zur kollektiven Geltendmachung reparatorischer Ansprüche;
- k. Diskussion und Genehmigung des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- l. Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- m. Genehmigung und Abnahme der revidierten Jahresrechnung;
- n. Abänderung des Stiftungsreglements und der Stiftungsurkunde;
- o. Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte, die ihm unterbreitet werden;
- p. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der SKS bei anderen Organisationen;

- q. Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung;
- r. Beschlussfassung über die Zuweisung des Stiftungsvermögens im Falle der Aufhebung.

Art. 8 Funktionsweise

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich in der Regel mindestens viermal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, erfordern zu ihrer Gültigkeit jedoch die Zustimmung der Mehrheit des Stiftungsrats.

² Das Präsidium beruft die Sitzungen ein. Die Einberufung der Sitzungen hat mindestens zehn Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

³ Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit Antragsrecht und beratender Stimme teil. Allfällige Bestimmungen in der Stiftungsurkunde oder im Reglement, die eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, gehen vor.

Art. 9 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle der SKS. Sie ist das geschäftsführende Organ und führt alle Tätigkeiten der SKS durch gemäss der Stiftungsurkunde und den Beschlüssen des Stiftungsrats. Das Präsidium der SKS ist gegenüber der Geschäftsstelle weisungsbefugt.

² Wird die Geschäftsleitung durch eine Person ausgeführt, trägt diese Person gleichzeitig den Titel "Geschäftsleiterin" resp. "Geschäftsleiter". Wird die Geschäftsleitung durch zwei Personen ausgeführt, trägt eine Person gleichzeitig den Titel "Geschäftsleiter" resp. "Geschäftsleiterin". Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter trägt gegenüber dem Stiftungsrat die Gesamtverantwortung für die Geschäftsstelle.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ In den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung fallen insbesondere:

- a. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats und die Antragstellung an den Stiftungsrat;
- b. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
- c. Erarbeitung von Jahresplan und Budget;
- d. Planung, Durchführung und Kontrolle der Projekte;
- e. Planung und Ausarbeitung der Publikationen;
- f. Mittelbeschaffung einschliesslich Sicherstellung der Drittfinanzierung von Prozessen zur kollektiven Geltendmachung reparaturischer Ansprüche;
- g. Anstellung und Entlassung des Personals;

- h. rechtsgültige Unterzeichnung aller Geschäfte und Verträge (unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. h und o, und der Regelung der Unterschriftsberechtigung);
- i. Rechnungsführung;
- j. Vertretung der SKS nach aussen;
- k. Kontakte zu Behörden und anderen Organisationen;
- l. Regelung der Rechtsbeziehungen zu den in Prozessen zur kollektiven Geltendmachung reparatorischer Ansprüche vertretenen oder davon betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten und Überwachung der Prozessführung.

² Der Stiftungsrat kann betragsmässig abgegrenzte Finanzkompetenzen für Projekte und Aktionen an die Geschäftsleitung übertragen.

Art. 11 Funktionsweise und Verantwortlichkeiten

¹ Wird die Geschäftsleitung von zwei Personen geführt, fällt die Geschäftsleitung ihre Entscheide konsensual. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.

² Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, unterschiedliche Meinungen innerhalb der Geschäftsstelle gegenüber dem Stiftungsrat transparent zu machen.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung inkl. die Vermögenslage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden des Stiftungsrats.

Art. 13 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement abändern, wenn zwei Drittel sämtlicher Stiftungsräte dazu ihr Einverständnis geben.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde letztmals durch den Stiftungsrat am 30. April 2024 revidiert und ersetzt dasjenige vom 27. April 2023.

² Dieses Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Eintragung der vom Stiftungsrat am 30. April 2024 beschlossenen Änderung der Stiftungsurkunde im Handelsregister in Kraft.

Bern, den 30. April 2024

Bern, den 30. April 2024

Nadine Masshardt
Stiftungspräsidentin

Christian Cotting
Vizepräsident